

Oldenburg, den 08.06.2021

## **Stellungnahme von Mehr Demokratie e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/9075**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20.4.2021 sieht vier wesentliche Änderungen bei der Regelung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide vor:

- Einführung eines Thementauschlusses für Krankenhausplanung und Rettungsdienste
- Einführung der Kostenschätzung bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren
- Einführung des Ratsbürgerentscheids
- Einführung einer Regelung für parallele Bürgerentscheide zum gleichen Thema

### **1. Vorbemerkung**

Um mit dem Positiven zu beginnen: 2020 war ein Rekordjahr für die direkte Demokratie in Niedersachsen: Die Zahl der gestarteten Bürgerbegehren hat sich seit 2017 mehr als verdreifacht. Das lehrt uns dreierlei: 1) Die Reformen von 2016 sind erfolgreich; 2) Reformen haben tatsächlich einen Einfluss auf die direktdemokratische Praxis und – last not least: – die Bürgerinnen und Bürger wollen tatsächlich mitbestimmen. Sie nehmen die neuen Möglichkeiten freudig an. Das lässt sich ja nicht von jeder politischen Maßnahme behaupten.

Gleichwohl hinken wir weiterhin hinter vielen anderen Bundesländern her. Im letzten Bürgerbegehrensbericht von Mehr Demokratie, erhält Niedersachsen für die Bewertung der

zulässigen Themen die Schulnote 5+, teilt sich den letzten Platz mit fünf anderen Bundesländern. Durch die Vergrößerung des Negativkatalogs würde sich diese Position noch weiter verschlechtern. Der Vergleich mit Bayern ist immer noch bezeichnend: Das CSU-regierte Land weist viel bürgerfreundlichere Regelungen auf als wir und kann deswegen weitaus mehr Bürgerbegehren verzeichnen. Wollen wir nicht endlich mal ehrgeizig sein?

Der Pfeil zeigt also nach oben, nach oben hin ist allerdings auch noch viel Luft. Wir bleiben schlicht unter unseren Möglichkeiten. In dieser Situation wäre es klug, den Trend zu mehr Bürgerfreundlichkeit schrittweise, aber konsequent fortzusetzen. Stattdessen sind Verschlechterungen geplant. Wir befürchten, dass der positive Trend in sein Gegenteil verkehrt würde.

Grundsätzlich sieht Mehr Demokratie e.V. Reformbedarf an vielen Stellen der §§ 32 und 33 NKomVG. Dazu haben wir in der Vergangenheit mehrfach Stellung genommen (zuletzt Stellungnahme zu Drs.17/5423 vom 8.6.2016).<sup>1</sup> Dass von der Landesregierung keine weitergehenden Reformvorschläge unternommen werden, bedauern wir.

Wir halten eine Reduzierung des Thementauschlusses, die Senkung der Unterschriftenhürde vor allem für mittlere Kommunen, die Streichung des Zustimmungsquorums bei Bürgerentscheiden und die Streichung der Drei-Monats-Frist für Bürgerbegehren gegen bekanntgemachte Ratsbeschlüsse für geboten. Des Weiteren sind an vielen Stellen im Verfahren kleinere Anpassungen nötig. In der Summe hätte Niedersachsen dann auf kommunaler Ebene bürgerfreundliche Verfahren der direkten Demokratie; erst dann sehen wir die richtige Balance zwischen direkter und repräsentativer Demokratie als gegeben an.

## **2. Thementauschluss für Krankenhausplanung und Rettungsdienste (GE, Artikel 1, Nr. 5a)**

Die Erweiterung des Thementauschlusses um die Themen Krankenhausplanung und Rettungsdienste lehnen wir entschieden ab. Denn die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, in wichtigen kommunalen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, werden beschnitten. Die bisherige Praxis zeigt, dass Fragen der öffentlichen Daseinsvorsorge von großer Bedeutung für die Menschen in den betroffenen Kommunen und Landkreisen sind. Alternative Möglichkeiten, Menschen bei der Krankenhaus- oder Rettungsdienstplanung einzubinden, werden nicht einmal in Erwägung gezogen. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass es diesen Thementauschluss bundesweit in keiner anderen Kommunalverfassung gibt.

Wenn sich die Landesregierung in der Gesetzesbegründung zu der Aussage „*Da Bürgerbegehren*

---

<sup>1</sup> [https://bremen-nds.mehr-demokratie.de/fileadmin/user\\_upload/HB/2016-0608\\_Stellungnahme\\_Reform\\_Buergerbegehren\\_Niedersachsen.pdf](https://bremen-nds.mehr-demokratie.de/fileadmin/user_upload/HB/2016-0608_Stellungnahme_Reform_Buergerbegehren_Niedersachsen.pdf) [Abgerufen: 08.06.2021]

*und Bürgerentscheid in der Regel dazu dienen sollen, Strukturen zu erhalten, die weder objektiv bedarfsgerecht noch betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, bestehen Zweifel, ob diese Instrumente geeignet sind, zur Sicherung einer angemessenen flächendeckenden medizinischen Versorgung beitragen zu können.*“ versteigt, macht sie deutlich, dass sie dieses Instrument nicht verstanden hat. Repräsentative und direkte Demokratie beziehen sich nun einmal aufeinander. Dass Bürgerbegehren in dem einen oder anderen Fall Krankenhaus-Planungen angreifen, ist daher folgerichtig. Denn die politischen Entscheidungen in diesem bedeutenden Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge beinhalten in vielen Fällen Schließungen und Zentralisierungen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass es dazu Bürgerbegehren und in der Folge Bürgerentscheide gibt, die diese Planungen stoppen wollen. Motive dieser Bürgerbegehren sind auch nicht der Erhalt ökonomisch nicht sinnvoller Strukturen, sondern im Regelfall die Sicherung wohnortnaher Strukturen. Der Regelfall ist es auch nicht, dass sich Bürgerbegehren im Bürgerentscheid durchsetzen. Die Erfolgchancen im Falle eines Bürgerentscheides teilen sich eher 50:50 auf, das zeigen bundesweite Auswertungen von Mehr Demokratie e.V.. Mit dem Themenausschluss verzichtet das Land dann also auch darauf, in Bürgerentscheiden Mehrheiten für die Pläne zu gewinnen und Standortdiskussionen zu einem von allen Seiten akzeptierten Ende zu führen. Diese Debatten wird es auch ohne Bürgerbegehren weiter geben.

Die Landesregierung benennt in der Gesetzesbegründung verschiedene Sachzwänge, die dazu führen, dass Bürgerbegehren zu Krankenhausplanungs- und Rettungsdienstfragen nicht sinnvoll seien. Letzten Endes entscheiden aber auch jetzt immer noch die Kommunen über die Frage, ob Krankenhäuser zusammengelegt werden oder nicht. Wären diese Spielräume nicht da, wären die Aufgaben der Kommunen längst an das Land übertragen. Tatsächlich gibt es kommunale Entscheidungsspielräume und in diesem Rahmen sollten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide möglich sein. Soweit landesweite Regelungen einem Bürgerbegehren entgegenstehen würde §32, 2 Nr. 8 greifen und zur Unzulässigkeit führen.

Es wäre vielmehr angebracht, landesweite Regelungen zu Krankenhausplanungen so anzupassen, dass vor Ort per Bürgerbegehren und Bürgerentscheid getroffene Grundsatzentscheidungen über Zentralkliniken oder Klinikstandorte wie auch zu Rettungsdiensten von weiteren Beteiligten wie dem Land besser berücksichtigt werden können. So könnten für den Fall, dass ein geplanter Klinikstandort im Bürgerentscheid durchfällt, der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft Fristverlängerungen für eine Anpassung der Planungen gewährt werden.

Die Landesregierung beklagt emotionale Debatten im Zuge von Bürgerbegehren. Dass es diese

teilweise gibt, ist richtig. Diese Debatten wird es aber auch mit Einführung des Themenausschlusses weiter geben, nur in weniger kanalisierter Form. Bei Bürgerbegehren wären Maßnahmen denkbar, die zu einer sachlicheren Debatte führen würden: Streichung der Dreimonatsfrist bei bekanntgemachten Bürgerbegehren, Fairnessklausel und Abstimmungsheft, sowie Verfahrensregeln, die dazu führen, dass alle Beteiligten miteinander sprechen. Dass es im Heidekreis zu emotionalen Debatten kam, verwundert nicht, wenn man weiß, dass für die Sammlung von 12.000 Unterschriften nur fünf bis sechs Wochen zur Verfügung standen. Ursächlich dafür war die Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses, die damit verbundene Verkürzung der Sammelfrist auf drei Monate ab dem Datum der Bekanntmachung. Durch die Vorabprüfung der Zulässigkeit hat sich die Sammelfrist weiter verkürzt. Hoher Zeitdruck ist sachlichen Debatten eher abträglich.

### ***Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung***

Insgesamt werden Bürger werden hier als Steuerungshindernis bewertet. Statt die Steuerung unter Einbindung der Bürger zu verbessern, werden die Bürger ausgesperrt. Es gibt Instrumente, die mit genügend zeitlichem Vorlauf, in der Lage sind, einen Dialog aller Beteiligten herzustellen und Vorschläge zu erarbeiten, über die dann auch abgestimmt werden kann. So wären in einem sehr frühen Stadium solcher Planungen Einwohnerbefragungen denkbar. Weitere Beteiligungsverfahren wie geloste Bürgerräte sollten ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Es wäre denkbar, dass ein Bürgerrat frühzeitig und im Vorfeld einer solchen Planung Vorschläge erarbeitet. Auf diesem Weg könnten auch Planungen bearbeitet werden, die mehrere Gemeinden oder Landkreise umfassen. Über diese Vorschläge könnte am Ende per Bürgerentscheid abgestimmt wird. Dieser könnte, nach den jetzt vorliegenden Plänen zur Einführung des Ratsentscheides, auch durch Beschluss der Vertretung eingeleitet werden. Diese Möglichkeit würde mit der Erweiterung des Negativkataloges allerdings entfallen.

Dass die Landtags-Enquete-Kommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen“ zu dem Ergebnis kommt, den Themenausschluss Krankenhausplanung und Rettungsdienste zu fordern, ist nicht verwunderlich, da hier keine Experten für Bürgerbeteiligung involviert waren.<sup>2</sup>

### **3. Einführung der Kostenschätzung (GE, Artikel 1, Nr. 5b, bb)**

Die Einführung der Kostenschätzung lehnen wir ab. Zwar haben eine Reihe von Bundesländern diese als Ersatz für den völlig untauglichen Kostendeckungsvorschlag eingeführt, was für

---

<sup>2</sup> Zum Enquetebericht siehe unsere Analyse „Wenn der Bürger im Weg steht“, <https://bremen-nds.mehr-demokratie.de/nachrichtenzentrale/wenn-der-buerger-im-weg-steht/> (Abgerufen: 08.06.2021]

Initiativen eine gewisse Erleichterung bedeutet. Erfahrungen z.B. aus Nordrhein-Westfalen zeigen aber, dass auch Kommunen vielfach nicht in der Lage waren verlässliche Zahlen zu ermitteln.<sup>3</sup> Auch wird das Verfahren, so die dortigen Erfahrungen, unnötig verlängert. In Köln hat die Stadt in einem Fall sechs Monate benötigt, eine Kostenschätzung zu erstellen. Erst wenn diese erstellt ist, kann es in die Vorabprüfung der Zulässigkeit gehen und die dauert im Regelfall auch noch eine Weile. Gegenüber der jetzigen niedersächsischen Regelung ist der Vorschlag der Landesregierung ein Rückschritt.

Die vorgeschlagene Regel für die Erstellung der Kostenschätzung erscheint untauglich. So droht die fehlende Frist für die Vorlage der Kostenschätzung durch die Kommune den Beginn der Unterschriftensammlung unkalkulierbar zu verzögern. Es besteht auch die Gefahr, dass die Kommune in dieser Zeit vollendete Tatsachen schafft, die dem Bürgerbegehren entgegenstehen. Zwar übernimmt der Gesetzentwurf die Formulierung „unverzüglich“ aus der Regelung für die Zulässigkeitsentscheidung. In der Praxis dauert diese dann in Einzelfällen oft sechs Wochen, in manchen Fällen gar zwei Monate. Das ist ein Zeitraum, der von Bürgerinnen und Bürgern kaum noch als „unverzüglich“ wahrgenommen wird, so die Erfahrung aus unzähligen Beratungsgesprächen. Die in der Gesetzesbegründung erwartete Wirkung des Wortes „unverzüglich“ wird daher nicht eintreten. Bereits bei der Zulässigkeitsprüfung besteht seit langer Zeit Reformbedarf. Die Kombination von Vorabprüfung und Erstellung der Kostenschätzung wird die Wartezeit bis zum Beginn der Unterschriftensammlung z.T. deutlich verlängern. Die Erstellung eines Zeitplanes für ein Bürgerbegehren wird kaum noch möglich sein, die Unsicherheit für Initiativen groß. Das macht auch die Landesregierung mit ihrer Einschätzung deutlich, dass die Kostenschätzung einen unterschiedlich hohen Aufwand verursachen wird. Zusätzlich wird die Erwartung geäußert, dass eine „plausible, hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen zutreffende und in wesentlicher Hinsicht vollständige Prognoseentscheidung“ formuliert wird. Kaum vorstellbar, dass die Kostenschätzungen in einem für Bürgerbegehrensinitiatoren kalkulierbaren Zeitraum erstellt werden. Denkbar wäre hier, wenigstens eine gemeinsame Höchstdauer für Erstellung der Kostenschätzung und Vorabprüfung festzulegen.

Gut ist der Grundgedanke, dass Initiativen auf die Kostenschätzung eine Erwiderung schreiben können. Warum dann das Bürgerbegehren erneut angezeigt werden muss, ist unklar. Kompliziert wird es auch dann, wenn sich während der Vorabprüfung Änderungen als nötig erweisen. Dann müsste evtl. die Kostenschätzung neu erstellt werden, was zu erneuten Verzögerungen führen könnte.

---

<sup>3</sup> <https://nrw.mehr-demokratie.de/themen/buergerentscheid/was-wir-wollen/kostenschaetzung/> [Abgerufen: 08.06.2021]

Positiv bewerten wir, auch wenn die entsprechende Frist aus Sicht von Mehr Demokratie e.V. eigentlich gestrichen werden sollte, die gefundene Regelung für Bürgerbegehren gegen bekanntgemachte Bürgerbegehren. Hier legt der Gesetzentwurf fest, dass der Ablauf der dreimonatigen Sammelfrist während der Erstellung der Kostenschätzung gehemmt ist.

Konsequenterweise sollte dies ebenfalls gelten für den Zeitraum, in dem die Vorabprüfung des Bürgerbegehrens läuft. Allerdings verneint die Landesregierung die Notwendigkeit dieser Regelung. Sie betont, dass dies nicht erforderlich sei, da die Frist erst nach der Bekanntgabe der Vorabentscheidung beginnt. Das ist zwar richtig, sie übersieht dabei aber, dass die Frist bei bekanntgemachten Entscheidungen der Vertretung drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung endet, unabhängig von der Dauer der Vorabprüfung. Dauert diese länger, wird die Frist von der Dauer der Vorabprüfung „aufgezehrt“, sie wird also kürzer. Ein aktuelles Beispiel ist das Bürgerbegehren zum Standort des Heidekreisklinikums. Eine Hemmung des Fristablaufs ist auch für die Dauer der Vorabprüfung notwendig.

### ***Die Alternative: Abstimmungsheft***

Die richtige Stelle, Bürgerinnen und Bürger über die Kosten zu informieren, wäre ein Abstimmungsheft, das vor dem Bürgerentscheid an alle Haushalte verschickt wird. Dort können noch alle Erkenntnisse, die während des Bürgerbegehrens entstanden sind, mit aufgenommen werden. Erst im Bürgerentscheid geht es um die Entscheidung in der Sache, beim Bürgerbegehren geht es nur um die Frage, ob überhaupt abgestimmt wird. Eine ähnliche Regelung gibt es in Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung bemängelt hier den bürokratischen Aufwand und betont, das Abstimmungsheft bedeute ebenfalls bürokratischen Aufwand, der das Verfahren erschwere. Allerdings verursacht es, anders als die Kostenschätzung beim Bürgerbegehren, keine Zeitverzögerungen im gesamten Verfahren, da nach Feststellung der Zulässigkeit ohnehin drei Monate Zeit bis zum Bürgerentscheid bleiben. Der bürokratische Aufwand dürfte auch überschaubar sein, da die Argumente nach einem Bürgerbegehren auf dem Tisch liegen und nur noch abgedruckt werden müssten und der Kreis der Adressaten auch klar ist. Der Aufwand für die Erstellung erscheint besonders deshalb vertretbar, weil dem ein niedrigschwelliges Informationsangebot gegenüber steht, das viel mehr Menschen erreicht als die gedruckte Tageszeitung und sachlicher sein dürfte als Social Media. Im Abstimmungsheft werden darüber hinaus mehr Personen erreicht als mit dem Bürgerbegehren. Es wäre auch denkbar, das Abstimmungsheft zusätzlich auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen und auf der Abstimmungsbenachrichtigung einen QR-Code anzubringen, der zum

Abstimmungsheft führt.

Überflüssig erscheint uns die vorgeschlagene Einführung der Kostenschätzung bei Einwohneranträgen. Wir bewerten es zwar positiv, den 2016 „vergessenen“ Kostendeckungsvorschlag zu streichen. Da ein Einwohnerantrag nur zu einer Behandlung im Rat führt, ist die Kostenschätzung allerdings verzichtbar. Wie beim Bürgerbegehren bremst die Kostenschätzung das Verfahren aus.

#### **4. Einführung des Ratsbürgerentscheids (GE, Artikel 1, Nr. 6a)**

Die Vertretung soll in die Lage versetzt werden, selbst einen Bürgerentscheid zu beschließen. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird es in Zukunft möglich sein, aus formalen Gründen unzulässige Bürgerbegehren aufzugreifen, langjährige Streitthemen zur Entscheidung zu bringen oder im Laufe eines Bürgerbegehrens entstandene Alternativvorschläge zur Abstimmung zu bringen. Letzteres fördert die Kompromissfindung und stärkt das Verfahren Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

#### **5. Einführung einer Regelung für parallele Bürgerentscheide zum gleichen Thema (GE, Artikel 1, Nr. 6c)**

Durch die Einführung des Ratsentscheides und der damit verbundenen Möglichkeit, dass zwei alternative Vorschläge zum gleichen Thema am gleichen Tag zur Abstimmung kommen, ist eine Regelung nötig. In der Vergangenheit haben konkurrierende Bürgerbegehren zum gleichen Thema Fragen aufgeworfen, die aufgrund von Lücken im Gesetzestext nicht beantwortet werden konnten. Insofern begrüßen wir, dass eine Regelung für solche Fälle gefunden werden soll.

Allerdings halten wir die gefundene Lösung für ungeeignet. Besser geeignet wäre eine Lösung, die für solche Fälle eine Stichfrage vorsieht. Diese Lösung ist in vielen Bundesländern etabliert und hat sich bewährt. Warum Niedersachsen hier einen Sonderweg geht, ist unklar. Nachteil bei der hier gefundenen Lösung ist die Möglichkeit von zufälligen Mehrheiten. Auch könnte die Regelung im Extremfall dazu führen, dass beide Bürgerentscheide sich aufheben.

Bei der Stichfrage entscheiden sich die Abstimmenden für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, bewusst für eine der beiden Vorlagen. Die Gefahr, dass die Formulierung der Stichfrage strittig ist, wie in der Gesetzesbegründung angeführt wird, sehen wir nicht. Es wäre denkbar, die Stichfrage immer neutral zu formulieren: „Stimmen Sie für den Fall, dass beide Vorlagen im Bürgerentscheid angenommen werden, für Vorlage A oder für Vorlage B?“ Beide Abstimmungsfragen müssten dann entsprechend gekennzeichnet werden. Eine in dieser

sachlichen Form gestellte Stichfrage könnte auch im Gesetz festgelegt werden.

## 6. Klarstellungen

Im Gesetzestext erfolgen an einigen Stellen weitere redaktionelle Änderungen und Anpassungen zum Fristbeginn und zur Gültigkeit von Unterschriften, die aus Sicht von Mehr Demokratie e.V. unproblematisch sind.

Die Änderungen bei der Zuweisung von Budgets für Ortsräte und Stadtbezirksräte begrüßen wir, sie verbessern die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung.

Positiv bewertet Mehr Demokratie e.V. auch die Änderungen in §11 NkomVG (Verkündung von Rechtsvorschriften). Das sorgt für Klarheit und Transparenz. Sinnvoll und wünschenswert wäre es, §32, neuer Absatz 6, neuer Satz 6 wie folgt zu formulieren: „Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen gemäß §11, Absatz 1, Satz 2 bekanntgemachten Ratsbeschluss, so beträgt die Frist drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung.“ Das stellt für Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren starten wollen, Transparenz her. Bisher ist oft unklar, ob und wenn ja wo eine Bekanntmachung eines Ratbeschlusses erfolgte.

## 7. Ausblick/Reformvorschläge

Abseits der oben genannten, aus Sicht von Mehr Demokratie e.V. nötigen größeren Reformschritte, wären weitere Schritte sinnvoll.

Eingeführt werden sollte ein **verpflichtendes Abstimmungsheft** vor Bürgerentscheiden. Das Abstimmungsheft bietet sich aus mehreren Gründen an:

- Es bietet Bürgerinnen und Bürgern eine sachlich gehaltene Information über das Thema des Bürgerentscheides mit den Pro- und Contra-Argumenten beider Seiten. Es trägt zur Versachlichung der Debatte bei.
- Informationen über die Kosten, die bei der Umsetzung entstehen, lassen sich an dieser Stelle besser vermitteln als in einer Kostenschätzung beim Bürgerbegehrens.
- Die Möglichkeit des Ratsbürgerentscheids ermöglicht es, Alternativvorschläge zu Bürgerbegehren zur Abstimmung zu stellen. Es ist dann noch wichtiger Informationen über die Abstimmungsfragen zur Verfügung zu stellen.
- Die Corona-Pandemie zeigt, dass es Umstände geben kann, in denen öffentliche Veranstaltungen nur schwer möglich sind. Ein Abstimmungsheft kann hier Abhilfe schaffen.
- Das Abstimmungsheft hat eine größere Reichweite als örtliche Tageszeitungen, da es an alle Haushalte verschickt wird.



Ebenfalls zur Versachlichung der Debatten im Rahmen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden kann eine **Fairness- und Neutralitätsklausel** beitragen. Sie stellt klar, dass in Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen der Kommune die Positionen der Vertretungsberechtigten immer in gleichem Umfang dargestellt werden müssen. Dies dient als vertrauensbildende Maßnahme und trägt zu einer positiven Diskussionskultur bei.

Mehr Demokratie e.V. schließt sich der Forderung des DGB an, elektronische Formen der Unterschriftensammlung zu ermöglichen. Dies wird sich nicht kurzfristig umsetzen lassen, sollte aber eingehend geprüft werden. In Bremen gibt es das immerhin bei Bürgeranträgen. In Berlin und Brandenburg sowie in Schleswig-Holstein gibt es Bestrebungen, auf Kommunal- bzw. Landesebene die elektronische Unterschriftensammlung einzuführen. In Berlin ist das sogar für alle Verfahren mit Unterschriftensammlung geplant. Die Berliner Verwaltung verspricht sich davon einen geringeren Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Unterschriften. Darüber hinaus erhofft sie eine stärkere Nutzung der eID des elektronischen Personalausweises. Denkbar sind Schnittstellen zur eID mit dem Smartphone. Diese Debatte wird im Zuge der Digitalisierung ohnehin auf Niedersachsen zukommen, weil sie der Lebensrealität vieler Menschen entspricht. Niedersachsen könnte hier eine Vorreiterrolle unter den großen Flächenländern einnehmen.

Bei Bürgerentscheiden hat sich insbesondere 2019 und 2020 gezeigt, dass klare und transparente Regelungen fehlen, die greifen, wenn z.B. Abstimmungen fehlerhaft stattfinden, Abstimmungsbenachrichtigungen fehlerhaft sind oder zu spät verschickt werden. NKWG und NKWO kennen den Begriff „Bürgerentscheid“ überhaupt nicht. Für Vertretungsberechtigte eines Bürgerbegehrens besteht hier Rechtsunsicherheit. Denkbar wären eine Überarbeitung von NKWG und NKWO oder eine entsprechende Durchführungsverordnung für Bürgerentscheide.